



Landau, 19. Juni 2013

Strieffler Stiftung

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31.12.2012



Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
2.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
2.1	Gegenstand der Prüfung	3
2.2	Art und Umfang der Prüfung	3
3.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	4
3.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	4
3.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	4
3.1.2	Jahresabschluss.....	5
3.1.3	Anlagen zum Jahresabschluss.....	5
3.1.4	Anlagenübersicht.....	5
3.1.5	Forderungsübersicht	6
3.1.6	Verbindlichkeitenübersicht	6
3.1.7	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	6
3.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	6
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
3.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	6
3.2.3	Aufgliederungen und Erläuterungen.....	6
4.	BESTÄTIGUNGSVERMERK UND SCHLUSSBEMERKUNG	7
5.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT.....	8



1. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Strieffler Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Auf Grund der engen Verbindung zur Stadt Landau in der Pfalz wird diese in der Haushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz berücksichtigt. Aus diesem Grund obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 110 Abs. 3 GemO i. V. m. § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO die Prüfung des Jahresabschlusses der Strieffler Stiftung.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung.

Nach § 5 Abs. 2 der zum maßgeblichen Prüfungstichtag gültigen Stiftungssatzung ist der für das Kulturamt der Stadt Landau in der Pfalz zuständige Dezernent Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Für den hier zu prüfenden Jahresabschluss war somit der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz, Herr Hans-Dieter Schlimmer, als Dezernent des heutigen Amtes für Schulen, Kultur und Sport verantwortlich. Zur Erfüllung ihres Zwecks bedient sich die Stiftung der Ressourcen der Stadtverwaltung Landau.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt (§ 113 Abs. 1 GemO).

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden miteinbezogen.

Darüber hinaus war der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 Abs. 2 GemO).

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Aufgrund der vorgenannten Aufgabenstellung war die Jahresabschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind.



Die Prüfung war mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, zu erkennen.

Es wurden sämtliche Geschäftsvorfälle im Prüfungszeitraum geprüft.

Zur Prüfung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schlussbilanz zum 31.12.2012
- Ergebnisrechnung zum 31.12.2012
- Finanzrechnung zum 31.12.2012
- Anhang zur Schlussbilanz
- Rechenschaftsbericht zur Schlussbilanz mit Anlagen
- Anlagenspiegel zur Schlussbilanz 2012
- Forderungsübersicht
- Liste der offenen Posten am 31.12.2012
- Verbindlichkeitenübersicht
- Geschäftsbericht für das Jahr 2012

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch den Vorstand und dessen beauftragten Stellen erteilt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und ordnungsgemäß aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.



In diesem Zusammenhang ist jedoch einschränkend darauf hinzuweisen, dass die bereits in den Berichten zur Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie zu den bisher vorgelegten Jahresabschlüssen angemahnten Dienstanweisungen erst im Laufe des Berichtszeitraumes vorgelegt worden sind.

Die Buchführung entspricht unter Berücksichtigung der o. a. Anmerkungen hinsichtlich der Softwareanwendung den gesetzlichen Vorgaben, vor allem nach § 28 GemHVO. Ein Nachweis über die nach § 107 Abs. 2 GemO erforderliche Prüfung der für die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen eingesetzten Programme sowie deren Freigabe wurde während des Prüfungszeitraumes am 29.05.2012 vorgelegt.

3.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet bzw. fortgeschrieben.

Der Anhang enthält die gemäß § 48 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die sonstigen Pflichtangaben.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2012 auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Feststellungen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3.1.3 Anlagen zum Jahresabschluss

Im **Rechenschaftsbericht** sind nach § 49 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stiftung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Er soll weiterhin auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung eingehen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht kommt diesen Anforderungen hinreichend nach.

3.1.4 Anlagenübersicht

Die aus der Anlagenbuchhaltung ermittelten Werte stimmen mit der Bilanz überein.



3.1.5 Forderungsübersicht

Die Forderungen der Strieffler Stiftung sind mit ihrem Gesamtbetrag in der Forderungsübersicht zum 31.12.2012 enthalten.

3.1.6 Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Verbindlichkeiten der Strieffler Stiftung zutreffend dargestellt.

3.1.7 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Da keine Ermächtigungen übertragen wurden, ist diese Übersicht entbehrlich.

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu den unter Ziffer 3.1.1 genannten Feststellungen geführt. Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen dennoch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Strieffler Stiftung.

3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang zur Bilanz der Strieffler Stiftung (Anlage 5.4) verwiesen.

Wesentliche Veränderungen in den Bewertungsgrundlagen zum Vorjahr haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben. Ebenso waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

3.2.3 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.



4. BESTÄTIGUNGSVERMERK UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt dem als Anlage 5.1 bis 5.10 beigefügten Jahresabschluss der Strieffler Stiftung zum 31.12.2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang der

Strieffler Stiftung

zum 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz liegen nach der Stiftungsurkunde in der Verantwortung des Vorstandes unter dem Vorsitz des Kulturdezernenten der Stadt Landau in der Pfalz, in diesem Fall des Oberbürgermeisters, Herrn Hans-Dieter Schlimmer. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 113 GemO vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss voll umfänglich beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Darstellung im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen solchen Einwendungen geführt, die einer Bestätigung entgegenstehen würden.

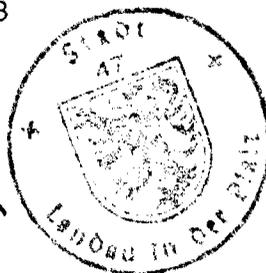
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den rechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Strieffler Stiftung. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufstellung und Verwaltung hat zu den auf der vorangegangenen Seite aufgeführten Bemerkungen geführt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Landau, den 19 Juni 2013

Rechnungsprüfungsamt

Schlösser
Amtsleiter





5. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

5.1 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2012

5.2 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012

5.3 Bilanz zum 31.12.2012

5.4 Anhang zur Bilanz vom 04.06.2013

5.5 Rechenschaftsbericht zur Bilanz vom 04.06.2013

5.6 Anlagenspiegel zum 31.12.2012

5.7 Forderungsübersicht zum 31.12.2012

5.8 Liste der offenen Posten am 31.12.2012

5.9 Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2012

5.10 Geschäftsbericht für das Jahr 2012